

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 9/12 B

L 12 AL 4434/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AL 3449/08 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Meldung der Zeit ab 4.6.2008 als Zeit der Arbeitslosigkeit an den Rentenversicherungsträger sowie auf Berichtigung bzw Löschung verschiedener Äußerungen in den Verwaltungsakten der Beklagten hat. Das Sozialgericht Heilbronn (SG) hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 11.8.2010 abgewiesen. Auf die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg den Gerichtsbescheid des SG abgeändert und den Bescheid der Beklagten vom 1.8.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.9.2008 aufgehoben sowie im Übrigen die Berufung zurückgewiesen und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 16.12.2011*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, dem Kläger am 24.12.2011 zugestellten Urteil hat dieser mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 22.1.2012 ausdrücklich Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

